

SATZUNG DER GEMEINDE HOLDORF
über den Bebauungsplan Nr. 3 "Hinterstraße im Ortsteil Holdorf"

Teil A - Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet - Ländliches Wohnen (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

DN zulässige Dachneigung

SD, WD, KWD Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

geschwindigkeitsreduzierter Bereich

Hauptwasser- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Trinkwasserleitung, unterirdisch

Abwasserleitung, unterirdisch

Elektrokabel, unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Zweckverbandes Radegast zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Geländehöhen in m ü. NHN

Bemaßung in m

Böschung

Erhaltung von Bäumen, nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume, außerhalb des Geltungsbereiches

Nutzungsschablone

Table with 2 columns: Symbol and Value. SO Ländliches Wohnen, GRZ 0,25, DN 35°- 50°, SD, WD, KWD, FH 8,5, E.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2021; Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Holdorf; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, Stand 10.08.2021; eigene Erhebungen

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 215a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinterstraße im Ortsteil Holdorf“ umfassend die Flurstücke 95 (teilw.), 129, 130, 131, 132, 133, 134, 145, 146, 147 und 304 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Holdorf, begrenzt im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wohnnutzungen sowie im Osten, Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 11 & 16 bis 20 BauNVO)
1.1 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO „Ländliches Wohnen“ gemäß § 11 BauNVO dient dem Wohnen sowie dem Wohnen mit Pferdehaltung. Zulässig sind die Arten der baulichen Nutzung nach § 4 Abs. 2 BauNVO sowie die Hobbyfesteinrichtung. Eine Überschreitung der GRZ für Reit- und Longierplätze ist gemäß § 16 Abs. 6 i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einem Maß von 0,8 zulässig.
1.2 Für die festgesetzte Firsthöhe gilt als Bezugspunkt die mittlere Bestandshöhenlage der Hinterstraße im Bereich des jeweiligen Baugrundstücks. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In dem Sonstigen Sondergebiet SO ist je Wohngebäude maximal eine Wohnung zulässig.
3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)
3.1 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
3.2 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet ist die Errichtung von Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellflächen für Müllbehälter im Bereich zwischen der Erschließungsstraße und der Hauptgebäudeflucht unzulässig. Nebenanlagen sind hier auch unzulässig, wenn sie direkt an das Hauptgebäude angebaut werden. In dem übrigen Bereich des Baugebietes sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.
4. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)
Das auf den privaten Grundstücken anfallende unversmützte Niederschlagswasser ist in die Regenwasserleitung an der Hinterstraße einzuleiten.
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 sowie § 202 BauGB)
5.1 Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tieren (v.a. Fledermäusen) sind die Baulatigkeiten auf den Tag Zeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.
5.2 Die Freiflächen auf den Baugrundstücken, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Freiflächen durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 20 m² ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.
5.3 Heckenpflanzungen, die als Einfriedungen der privaten Baugrundstücke zur Abgrenzung zu den Ackerflächen dienen, sind ausschließlich als Hecke aus heimischen Arten zulässig. Zypressengewächse (z. B. Thuja) sind unzulässig.
5.4 Innerhalb der Wohngrundstücke ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Grundstück mindestens ein standortgerechter, heimischer Laub- (mind. Stammumfang 16/18 cm) oder Obstbaum (mind. Stammumfang 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5.5 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBAuO M-V)
6.1 Die Hauptdächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 35° und 50° zu errichten. Bei Walmdächern muss die Firstlänge mindestens 1/2 der Trauf-länge betragen. Die Dachformen von Nebenanlagen können abweichen.
6.2 Als Dachdeckungen sind für Hauptgebäude nur nicht glänzende einfarbige rote, braune oder anthrazitfarbene Ziegel und Betondeckungen sowie Gründächer zulässig. Unbeschichtetes Metall aus Kupfer, Zink und Blei ist auf jeglichen Dachflächen unzulässig.
6.3 Bei der Gestaltung der Außenwände ist ausschließlich die Verwendung von roten und rotenbraunen Ziegeln, die Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotenbraunen, weißen und weißbraunen Farbtönen oder Holz mit gebrochenen Weiß- und Rottönen zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk sowie Fassadenbegrünungen.
6.4 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexbeschichtung zu verwenden.
6.5 Erforderliche Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken zu errichten.
6.6 In den festgesetzten Baugebieten sind Einfriedungen der Grundstücke auf der zur zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstückseite nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
6.7 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
6.8 Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 1 800 bis maximal 2 700 Kelvin zulässig.
6.9 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zuge-wandten Grundstückseite ist nicht zulässig.
6.10 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung oder Rankgittern zu versehen.
6.11 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvor-schriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werk-tage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmal-schutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung o-der Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbau-maßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vor-sicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzu-stellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ord-nungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altas-tenverdrachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Unter-grundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablage-rungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unmäßige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervor-rufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 22 070 KfA wird durch den Ankauf von Ökوپunkten des Ökointos LUP-073 „Naturwald an der Elde bei Siggekow“ behoben. Die Si-cherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökointobesitzern.

Die Gemeinde Holdorf hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökointomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Gemäß der Bestimmung der Ökointoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökointos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökointos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökوپunkte vom dem je-weiligen Ökointo vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Entsprechend § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, ge-messen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Jegliche Beeinträchtigungen Wurzelbereich (Kronenraufe + 1,50 m) gesetzlich geschützter Bäume sind unzulässig. Es ist die DIN 19920, Ve-getationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau-maßnahmen“ anzuwenden.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Ab-rißarbeiten von Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt wer-den. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen/Gebäude keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vor-liegt.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können im Fachbereich 3 Bau und Ordnung des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

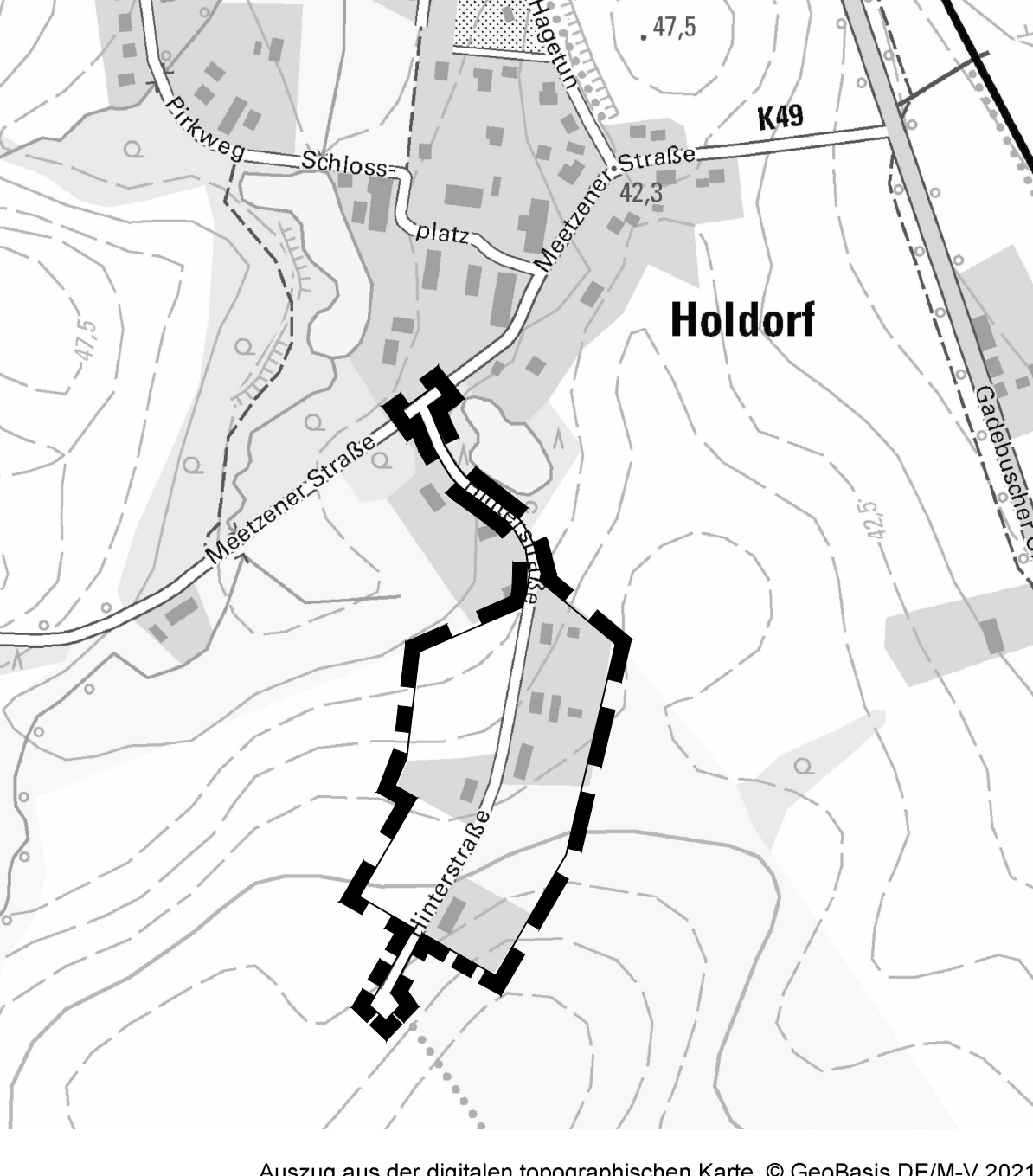
Dieser erneute Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses erneuten Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Verfahrensvermerke

- (1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsüb-liche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ... in den „Lübecker Nachrich-ten“, der „Schweriner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPfG) mit Schreiben vom 12.03.2021 beteiligt worden.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung Nr. 3 in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 26.04.2021 während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Rehna, FB 3 Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 13.03.2021 durch Öffentlich ausge-ten den „Lübecker Nachrichten“, der „Schweriner Volkszeitung“ sowie im Internet unter www.rehna.de erfolgt. Die Unterlagen waren zeitlich auf der Internetseite der Stadt Rehna verfügbar. Die Behörden und sonsti-gen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ge-mäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.03.2021 zur Auslegung auch im Hin-blick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(4) Die Gemeindevertretung hat am 13.06.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung ge-billigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(5) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 13b i. V. m. §§ 13, 13a und 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(6) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 10.07.2023 bis zum 18.08.2023 während der Dienstzeiten im Fachbereich 3 Bau und Ordnung des Amtes Rehna so-wie auf der Internetseite des Amtes nach § 13b i. V. m. §§ 13, 13a und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge-legen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristrecht ab-gegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.07.2023 in den „Lübecker Nachrichten“, der „Schweriner Volkszeitung“ und auf der Inter-netseite des Amtes Rehna bekannt gemacht worden.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(7) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf hat am ... den geänderten Entwurf mit Begrün-dung gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung und Behördenbeteiligung bestimmt. Zum erneuten Ent-wurf des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der Begründung dazu, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die erneuten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... eingeholt. Die Veröffentlichungsfrist ist mit dem Hinweis, welche Umweltinforma-tionen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Be-bauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, am ... durch Veröffentlichung in den „Lübe-cker Nachrichten“ und der „Schweriner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna ortsüb-lich bekannt gemacht worden. Der erneute Entwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB vom ... bis zum ... erneut veröffentlicht.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(8) Der katasternmäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..., den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser
(9) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffent-lichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüf-t. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(10) Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(11) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgereift.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin
(12) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Holdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ... in den „Lübecker Nachrichten“, der „Schweriner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Ab-wägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Holdorf, den (Siegel) Mahike, Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021

GEMEINDE HOLDORF

über den
Bebauungsplan Nr. 3
„Hinterstraße im Ortsteil Holdorf“

gelegten im Süden der Ortslage Holdorf entlang der Hinterstraße

ERNEUTER ENTWURF

Bearbeitungsstand 03.01.2024